

Chur und an den Prälaten zu St. Luzi sollen übermittelt werden, und dieselben dürften eine «gute Wirkung» zur Folge haben.

Das beiliegende Patent sei in allen Gemeinden zu publizieren. (Orig. mit der Unterschrift des Fürsten Anton Florian.)

Die folgende Darstellung ist KB (S. 511 ff) entnommen:

## Die Anstände mit der Geistlichkeit

*Der Ankauf der Herrschaften Vaduz und Schellenberg und das bei dem schwäbischen Kreise angelegte Kapital beliefen sich auf die Summe von 661 000 Gulden. Der Ertrag der herrschaftlichen Gefälle reichte kaum hin, die Zinsen zu decken; denn es wurden im Jahre 1720 die Einkünfte auf 8786 fl. und die Ausgaben auf 4387 fl. berechnet. Der fürstliche Kommissär Harprecht hatte den Auftrag, die Verwaltung zu ordnen und darüber eine ausführliche Instruktion vom Fürsten erhalten.*

*Die alte Polizeiordnung wurde im ganzen bestätigt, nur «das abscheuliche Tabaktrinken» (so nannte man damals das Rauchen) wurde bei schwerer Busse verboten. Auch sollte niemand zu Lutheranern in Dienst oder in die Lehre gehen. Überhaupt schärfte der Fürst den Beamten ein, nicht, wie ihre Vorgänger, den Leuten durch die Finger zu sehen und das fürstliche Brot «in Sünden zu essen».*

*Der Novalzehent wurde für herrschaftliches Einkommen erklärt und der fürstliche Verwalter Joh. Adam Brändl zog ihn ein, und wo man ihn verweigerte, brauchte er Gewalt. Die Geistlichkeit, welche sich in ihren Rechten gekränkt glaubte, machte Vorstellungen und, als diese nichts fruchteten, brachte sie ihre Klage vor den Bischof von Chur. Ulrich VII. von Federspiel nahm seit 1692 den bischöflichen Stuhl ein. Er erliess am 12. Juli 1719 ein Abmahnungsschreiben an den fürstlichen Verwalter Brändl, bedrohte ihn und seine Gehilfen mit der Exkommunikation, wenn er sein rechtswidriges und gewalttätiges Verfahren nicht einstelle. Da dies nicht geschah, setzte der Bischof seine Drohung ins Werk und trug allen Pfarrherren zu Vaduz und Schellenberg auf, den Kirchenbann gegen Brändle und alle seine Mitschuldigen von den Kanzeln öffentlich zu verkünden. Derselbe lautete: «Es soll der Verwalter J. A. Brändl und alle, die ihm bei Einbeziehung des Novalzehnten mit Rat und Tat behilflich gewesen, oder inskünftig verhilflich sein möchten, in den wirklichen geistlichen Bann erklärt und geschlagen und selbe von der Gemeinschaft der Christgläubigen und vom Zutritt der Kirche als faule Glieder ausgeschlossen und nach Satzung der katholischen Kirche und geistlichen Rechten von männiglich geflohen werden und aller kirchlichen Wohltaten so lange beraubt sein, bis sie von dem ungerechten Unternehmen abgelassen und das Abgenommene zurückgestellt haben.»*

*Da der Bischof bald darauf vernahm, dass der fürstliche Verwalter aussprengte, er sei vom Banne losgesprochen, indem er sich dieser Sache halber an das bischöfliche Ordinariat gewendet habe, so trug er den Pfarrern aufs neue auf, den Bann zu verkünden, «weil die Sache mit nichten sich also verhalte, sondern der Pfarrer von Schaan sei erst neulich durch den Verwalter im Bezug des Novalzehnten gehindert und zudem seien noch andere Geistliche empfindlich gekränkt worden. Allein der geistliche Bann hatte die Wirkung nicht, wie der Bischof und die Geistlichen erwarten mochten. Der fürstliche Verwalter zog den Novalzehnten wie zuvor zuhanden der Herrschaft ein; auch half die nachträgliche Versicherung des Bischofs nichts,*